



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2959

**Fachbereich Rechnungs-
prüfung und Beratung**

I/14-01-01-schu

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	30.09.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Beschlussentwurf:

Die städtische Rechnungsprüfungsordnung (RPO) wird aufgrund der verschiedenen Änderungen in der Gemeindeordnung (GO NRW) zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) geändert.

Kenntnis genommen
gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 RPO
Der Oberbürgermeister

Gem. § 2 Abs. 5 S. 1 RPO
Der Leiter des Fachbereichs
Rechnungsprüfung und Beratung

gezeichnet:
Richrath

gezeichnet:
Krämer

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/Fachbereich/Telefon: Werner Schulte/FB 14/Tel. 406 - 1410

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.
(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Die Aufnahme einer stadtweit einheitlichen Kostenregelung erfolgt vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen mit der Umsetzung der Neuregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (d. h. Wegfall der bisherigen Option) ab dem 01.01.2021.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

nicht erforderlich

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Die regelmäßig erbrachten Prüfungsleistungen der örtlichen Rechnungsprüfung für die KulturStadtLev (KSL) und den Sportpark Leverkusen (SPL) müssen im Rahmen des „Konzerngedankens“ künftig abgebildet werden. Aus diesem Grund sind die Kostenregelungen für die Leistungsbeziehungen mit der KSL und dem SPL verwaltungsintern neu zu regeln.

Dies wird die Ertragssituation zugunsten des Produktes 0125 - örtliche Rechnungsprüfung im städtischen Haushalt verbessern. Andererseits entstehen in gleicher Höhe bei der KSL und dem SPL entsprechende Aufwendungen für die erbrachten Prüfungsleistungen.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

siehe B)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

keine

Begründung:

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (2. NKFVG NRW) beinhaltet verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung (GO NRW) mit Auswirkungen auf die örtliche Rechnungsprüfung. Ferner wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ab dem 01.01.2019 durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen in der städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO). Hieraus resultieren folgende wesentliche Änderungen der RPO:

- Mit dem 2. NKFVG NRW ist unter § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW die „*Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems*“ als zusätzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung neu festgelegt worden. Diese gesetzliche Pflichtaufgabe wird von der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 4 (1) RPO wahrgenommen.

Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen korrespondiert mit der neu geregelten Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses in § 59 Abs. 3 GO NRW.

Die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer für Jahresabschlussprüfung sind gehalten, dem Rechnungsprüfungsausschuss über „... *die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.* ...“ (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

- Die Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses erfolgt nach § 102 Abs. 1 GO NRW als gesetzliche Pflichtaufgabe durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung.

Die mit der Jahres- oder Gesamtabschlussprüfung beauftragten Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung berichten nach § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB) analog über Art und Umfang sowie über das Ergebnis dieser Prüfungen. In der RPO wird daher die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe definiert (§ 6 Abs. 2 RPO).

- Die Befugnisse und Informationspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung wurden den aktuellen Entwicklungen und Notwendigkeiten in verschiedenen Punkten angepasst.
- Die Durchführung von Prüfungen für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Sportpark Leverkusen, SPL, und KulturStadtLev, KSL), für die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, TBL, und andere Einrichtungen (z. B. Prüfung des Wasser- und Bodenverbandes Romberg oder des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen) durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung wird grundlegend geregelt (§ 4 Abs. 3 RPO).

Die Aufnahme einer stadtweit einheitlichen Kostenregelung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen mit der Umsetzung der Neuregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (d. h. Wegfall der bisherigen Option) ab dem

01.01.2021. Die regelmäßig erbrachten Prüfungsleistungen außerhalb des städtischen Kernhaushaltes müssen im Rahmen des „Konzerngedankens“ künftig abgebildet werden. Aus diesem Grund sind die Kostenregelungen für die Leistungsbeziehungen mit der KSL und dem SPL verwaltungsintern neu zu regeln.

- Prüfberichte und Prüfvermerke im Rahmen der gesetzlichen Prüfung (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW) zu den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (SPL und KSL) werden mit der Ergänzung in § 2 (4) RPO künftig den zuständigen Betriebsausschüssen zur Berichterstattung vorgelegt (*siehe § 114 Abs. 2 GO NRW sowie § 26 (2) EigVO NRW*).

Im Betriebsausschuss legt die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit der Vorlage des Jahresabschlusses jeweils Rechenschaft (§ 26 EigVO NRW) über den Erfolg des Wirtschaftsplans (§ 14 EigVO NRW) ab. Die Prüfungsergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung werden daher sinnvollerweise den zuständigen Betriebsausschüssen von SPL und KSL zur Beratung vorgelegt. Alle anderen auftragsbezogenen Prüfberichte oder -vermerke für Dritte werden dem jeweiligen Berichtsadressaten vorgelegt.

- Die Dokumentation von Prüfungen wird in § 7 der RPO grundlegend geregelt.
- Begleitend zur Neufassung der RPO wird die interne Dienstanweisung zur RPO angepasst.

Anlage/n:

neue Rechnungsprüfungsordnung 10.10.2019

Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Leverkusen (RPO)

vom 10.10.2019

Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 93 Abs. 3, 101 bis 104, 105 Abs. 6 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/ SDGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse und dient der öffentlichen Finanzkontrolle. Gegenstand der Prüftätigkeit ist das gesamte Verwaltungshandeln. Die örtliche Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung der Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und kontrollieren.

§ 1

Organe der Rechnungsprüfung

Organe der Rechnungsprüfung sind der Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung wahrgenommen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 3 und 4 sowie 105 Abs. 6 GO NRW, der Zuständigkeitsordnung zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Stadtkämmerers vom 26.02.2018 [ZustO] und aus dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung (§ 59 Abs. 3 i.V.m. §§ 92 Abs. 3, 102 Abs. 1 und § 116 Abs. 9 GO NRW).

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung Prüfaufträge erteilen. Die Ober-

bürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem Rat folgende Unterlagen zur Beschlussfassung vor:

1. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses oder Gesamtabchlusses, in dem er erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Oberbürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW),
2. den Bericht über die erneute Prüfung aufgrund von Änderungen des Jahres- oder Gesamtabchlusses, des Lageberichtes oder des Gesamtlageberichtes nach Vorlage des Prüfungsberichts (§ 59 Abs. 4 GO NRW),
3. die Darstellung des wesentlichen Inhalts der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt mit dem Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 6 GO NRW),
4. die Berichte über sonstige Prüfungen, die der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung in besonderem Auftrage des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses vorgenommen hat, mit dem Ergebnis seiner Beratung und der Stellungnahme der Verwaltung.

Er bedient sich dabei des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung.

(5) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung unterzeichnet die entsprechenden Vorlagen an den Rat. Sie sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorher zur Kenntnis zu geben.

(6) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen einzelne zu bezeichnende Prüfungsfeststellungen auch in den jeweils zuständigen Ausschüssen beraten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist – sofern sie bzw. er nicht schon Mitglied dieses Ausschusses ist – berechtigt, die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses dort vorzutragen.

(7) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung unterschrieben. Das gilt nicht für die Vorlage der Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 Abs. 6 Satz 1 GO NRW).

(8) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel dreimal jährlich. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung des Rates verwiesen.

§ 3

Stellung, Zusammensetzung und Organisation des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Er ist von fachlichen Weisungen frei. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist in der Beurteilung von Prüfungsvorgängen nur den bestehenden rechtlichen Vorschriften unterworfen.
- (3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen bzw. Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer müssen die für ihre Aufgaben erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für diese Aufgaben nachweisen. Der Rat der Stadt bestellt die Prüferinnen und Prüfer und kann sie abberufen (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (5) Die Aufbauorganisation des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung wird im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Leitung des Fachbereiches festgelegt.

§ 4

Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat folgende gesetzliche Aufgaben:
 - die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 - die Prüfung des Gesamtabchlusses, sofern dieser aufgestellt wird (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 - die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Ziff. 1. GO NRW),
 - die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW),
 - bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Ziff. 3. GO NRW),
 - die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW) und
 - die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW).

Über die gesetzlichen Pflichtaufgaben der §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW, sowie andere gesetzliche Prüfaufgaben¹ kann der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung nach § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Leverkusen nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hin- gabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der städtischen Eigenbetriebe sowie für Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW kann durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wahrgenommen werden, sofern die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, eine Beauftragung durch die zuständige Betriebsleitung (§ 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW) vorliegt und der Prüfauftrag von der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung angenommen wurde.

Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nummer 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (siehe auch § 102 Abs. 10 GO NRW).

(3) Aufgrund von § 104 Abs. 3 GO NRW überträgt der Rat dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung von Anordnungen vor der Vorerfassung in der Finanzbuchhaltung (*Visakontrolle*), wobei es in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung gelegt wird, die Prüfungsgebiete festzulegen oder auf die Visakontrolle zu verzichten,
2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für städtische Zuwendungen oder Zuschüsse soweit sich die Stadt entsprechende Prüfrechte vorbehalten hat, wobei es in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung gelegt wird, die Prüfungsgebiete festzulegen oder auf die Prüfung ganz oder teilweise zu verzichten,

¹ Zusätzlich zu den Regelungen in der GO NRW hat das Land NRW in verschiedenen Regelungen Aufgaben für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt, z.B.

- §§ 12 und 13 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW),
- Prüfung der Beihilfekonformität nach Artikel 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) hinsichtlich der regelmäßigen Kontrollen nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, gem. Ziff. 2 a des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 35-49.02.01-75.8-1266/14 v. 20.1.2014
- Prüfung des Jahresnachweises nach § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII NRW).

3. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen für Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen (§ 13 KomHVO NRW),
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, wobei es in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung gelegt wird, die Prüfungsgebiete festzulegen oder auf die Prüfung ganz oder teilweise zu verzichten,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft,
7. die Prüfung der Leistungsgewährung sowie der Rechenschaftslegung (§ 44b Abs. 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch [SGB] II) im Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen (gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II) hinsichtlich der kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II),
8. die Prüfung der Wirtschaftsführung von Vereinigungen oder Vereinen, sofern die Stadt Leverkusen selbst Mitglied ist, dies im Interesse der Stadt ist und die Prüfung sowohl von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung als leistbar und notwendig erachtet wird,
9. die Prüfung der Wirtschaftsführung, der Finanzbuchhaltung und des Jahresabschlusses von Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, sofern die Satzung des Zweckverbandes dies vorsieht oder vom Vorstandsvorsitzenden des Zweckverbandes beauftragt wird²,
10. die Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG NRW) mit Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, sofern dies in der Verbandssatzung vorgeschrieben ist oder von der Geschäfts- oder Betriebsführung des Wasser- und Bodenverbandes beauftragt wird³,
11. die Wahrnehmung von Aufgaben der Internen Revision für rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW), an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, sofern dies in der Anstaltssatzung vorgeschrieben ist oder von der Geschäfts- oder Betriebsführung der Anstalt öffentlichen Rechts⁴ beauftragt wird.

Für die Durchführung von Prüfungen in den kommunalen Sondervermögen sowie für Prüfungen nach § 4 (3) Nr. 9 bis 11 erfolgt eine angemessene Kostenerstattung durch

² zum Beispiel „Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen“

³ zum Beispiel „Wasserversorgungsverband Romberg“

⁴ Technische Betriebe Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts – TBL AöR

die zu prüfende Stelle zugunsten der Stadt Leverkusen. Die zugrundeliegenden Kostenvereinbarungen werden im Einvernehmen mit der Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung durch den Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke getroffen.

(4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 5

Befugnisse, Unterrichtung und Beteiligung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung

(1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw., die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten und Schriftstücken (einschließlich Dokumente in digitaler oder elektronischer Form), die Bereitstellung von geeigneten Zugängen zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung, geeignete Dateien und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Fachbereich berechtigt personenbezogene Daten nach § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu verarbeiten.

Sofern sich die Stadt Prüfungen vorbehält, ist darauf zu achten, dass die zuvor genannten Befugnisse vertraglich eingeräumt oder im Zuwendungsbescheid festgeschrieben werden. Für die Durchführung ihrer Prüfung nach § 102 Abs. 7 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise auch von den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.

(3) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen. Sie kann sich durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer vertreten lassen.

Die Einladungen zu den Sitzungen mit den dazugehörigen Vorlagen und die Sitzungsniederschriften sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zuzustellen.

(4) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw..

(5) Innenrevisionen, die bei den Dezernaten, Fachbereichen oder Betrieben eingerichtet sind, haben mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung eng zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit ist in den Dienstanweisungen für die Innenrevision im Einvernehmen mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zu regeln.

(6) Auf Anforderung werden alle Unterlagen und Nachweise zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie zur Einschätzung von Risiken zur Verfügung gestellt.

(7) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf technisch unterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern bzw. prüfen kann. Dies gilt auch für die Einführung oder Änderung der Nutzung von elektronischen Zahlungs- oder Finanzmitteln.

Ihm ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.

(8) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW die Ordnungsmäßigkeit aller TUIV-Programme sowie Programmänderungen schriftlich zu bestätigen und so rechtzeitig mitzuteilen, dass er sie vor deren Anwendung prüfen kann. Die vollständigen Testunterlagen bzw. eine geeignete Testdokumentation sind in diesem Zusammenhang im Fachbereich vorzuhalten.

(9) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist unverzüglich durch die jeweils zuständigen Dienststellen über außergewöhnliche Vorgänge und schwerwiegende Störungen bei der technikunterstützten Informationsverarbeitung zu unterrichten.

(10) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung sind sämtliche Mitteilungen über Rechtsvorschriften, deren Änderung oder Erläuterung (z.B. Gesetzesblätter, Ministerialblätter, Verfügungen der Aufsichtsbehörde usw.) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, TUIV-Dokumentationen und dergleichen).

(11) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung eingeführt werden.

(12) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung sind die Namen und Unterschriftsproben der Dienstkräfte bekanntzugeben, die berechtigt sind, Aufträge zu vergeben, Zahlungsanordnungen oder Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung zu unterschreiben oder sonstige Verpflichtungserklärungen für die Stadt abzugeben. Hierbei sind die Grenzen der Zeichnungsbefugnis zu vermerken.

Bei der Nutzung von finanzwirksamen Buchhaltungssystemen (*insbesondere im Finanzbuchhaltungssystem sowie bei der automatisierten Ermittlung oder Verbuchung von Zahlungsansprüchen, Zahlungsverpflichtungen oder Finanzmitteln in Sonder- bzw. Nebenbuchhaltungen*) sind die Namen der Dienstkräfte bzw. deren eindeutige Benutzerkennung, Art und Umfang der befugten Zugriffe, jegliche Veränderungen von Zugriffen oder Berechtigungen sowie die Nutzung von elektronischen Signaturen (*mit Angabe von Form, Umfang und Gültigkeit der Befugnisse*) nachzuweisen.

(13) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts und der Haushaltswirtschaft unverzüglich zuzuleiten.

(14) Eigenbetriebe, Regiebetriebe und sonstige kostenrechnende Einrichtungen legen ihre Wirtschaftspläne, Zwischen- und Jahresabschlüsse (einschließlich der Lageberichte bzw. der Auswertungs- und Erläuterungsberichte), Vor- und Nachkalkulationen zu Gebührenberechnungen sowie ggf. die Berichte des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach deren Fertigstellung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung vor. Das gleiche gilt für die im Rahmen des Berichtswesens erstellten Berichte der betrieblichen und zentralen Controllingstellen in der Verwaltung sowie des gesamten Beteiligungsmanagements.

Die Beteiligungsverwaltung legt dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung die entsprechenden Unterlagen der in privater Rechtsform geführten Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, und der als Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Unternehmen vor.

(15) Jede Beantragung und tatsächliche Inanspruchnahme von Fördermitteln oder Zuwendungen, die eine mögliche Prüfverpflichtung für die örtliche Rechnungsprüfung zur Folge hat, ist dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung – unter Vorlage einer Kopie des Förderantrages und des Bewilligungs- oder Zuwendungsbescheides des Fördergebers – unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle zugewiesenen Fördermittel, die in Teilen oder vollständig an Dritte weitergeleitet werden.

(16) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung und die Prüferinnen bzw. Prüfer weisen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.

§ 6

Geschäftsführung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung

(1) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung leitet und verteilt die mit den Prüfungsaufgaben verbundenen Geschäfte.

Sie stellt jährlich einen Jahresprüfplan auf, kann einzelnen oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern Prüfaufträge erteilen und legt den Rahmen für die Prüfmaßstäbe hinsichtlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fest. Der Jahresprüfplan soll so ausgestaltet werden, dass möglichst alle Prüfbereiche innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Berücksichtigung finden.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung ist, sofern kein Dritter nach § 102 Abs. 2 GO NRW mit der Prüfung des Jahres- oder Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt wird, die bestellte Abschlussprüferin bzw. der bestellte Abschlussprüfer für den städtischen Jahres- und Gesamtabschluss (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB) analog) und verantwortlich für die gesamte Prüfung.

Die Aufgabenstellung der Abschlussprüfung kann in Gänze oder in Teilen auf andere Prüferinnen oder Prüfer des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung übertragen werden. Die verantwortlichen Abschlussprüfer zum Jahres- oder Gesamtabschluss nehmen an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teil und berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

(3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter der Bezeichnung "Stadt Leverkusen – Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung".

(4) Die Leitung der zu prüfenden Stelle ist bei wichtigen Prüfungen vor Beginn von der beabsichtigten Prüfung zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck dem nicht entgegensteht.

(5) Wenn Prüfungen zu wesentlichen Prüfungsfeststellungen oder -empfehlungen geführt haben, soll eine Schlussbesprechung mit der Leitung der geprüften Stelle unter Übersendung des Berichtsentwurfes anberaumt werden. Dies gilt auch für gutachterliche Stellungnahmen.

(6) Die geprüften Stellen haben sich zu Berichten und sonstigen Prüfungsbemerkungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung fristgerecht, in der Regel innerhalb von vier Wochen, zu äußern.

(7) Prüfungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung des „risikoorientierten Prüfansatzes“⁵. Bei der Planung und Ausgestaltung des „risikoorientierten Prüfansatzes“ werden die Aufbau- und Ablauforganisation, die zu prüfenden Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzpositionen, die internen Steuerungs- und Kontrollsysteme für die jeweiligen Geschäftsprozesse sowie die möglichen Fehlerrisiken des Prüffeldes berücksichtigt.

Die Prüfungen sind grundsätzlich stichprobenweise durchzuführen. Umfang und Art von Stichprobenprüfungen können sich an den Besonderheiten des Prüfungsgegenstandes und dem angestrebten Prüfungsziel orientieren.

(8) Soweit nicht rechtliche Vorschriften oder grundsätzliche Erwägungen entgegenstehen, soll von Beanstandungen abgesehen werden, wenn der zu deren Ausräumung

⁵ Siehe Institut der Rechnungsprüfer (IdR) IdR Prüfstandard 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen vom 23.06.2008 Ziff. 31: „Im Rahmen der kommunalen Abschlussprüfung müssen Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit treffen können. Das ist es erforderlich, sich im Rahmen der Prüfung von kommunalen Gebietskörperschaften auf wesentliche Vorgänge – im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage – zu beschränken. Der kommunale Abschlussprüfer trifft somit eigenverantwortlich eine Auswahl der Bereiche, die er prüfen wird und welche er unbeachtet lässt, immer mit dem Risiko, dass er dabei Fehler nicht entdeckt.“

erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Auswirkung des festgestellten Sachverhaltes steht.

(9) Ergeben sich bei Durchführung der Prüfung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen oder werden wesentliche Unkorrektheiten oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung unverzüglich die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW sind zu berücksichtigen und bleiben hiervon unberührt.

(10) Stoßen die Prüfung oder die Erledigung von Prüfungsbemerkungen auf Schwierigkeiten, so ist die Dezernatsleitung, gegebenenfalls die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister um Abhilfe zu bitten.

(11) Unbeschadet der Regelungen über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses legt der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung Berichte über Prüfungen, die er im besonderen Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters durchgeführt hat, sowie Berichte über andere wichtige Prüfungen dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen vor; die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten ferner die gleichen Unterlagen zuzuleiten, die den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Verfügung gestellt werden. Die Stellungnahme der Verwaltung ist beizufügen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist außerdem in seinen Sitzungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung über alle sonstigen Prüfungen zu unterrichten.

Prüfberichte oder –vermerke der städtischen Eigenbetriebe sowie für Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW (z.B. *Prüfberichte über die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung für SPL und KSL nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW*) werden den zuständigen Betriebsausschüssen zur Berichterstattung vorgelegt. Prüfberichte oder –vermerke für Dritte werden dem jeweiligen Auftraggeber und Berichtsadressaten vorgelegt.

(12) Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Prüfungen regelt die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung durch Dienstanweisung.

§ 7

Dokumentation von Prüfungen

(1) Die Vornahme und das Ergebnis von Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer eigenverantwortlich, angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies kann in geeigneter Art und Weise direkt in den zu prüfenden Verwaltungsvorgängen der Verwaltung erfolgen. Näheres regelt die Dienstanweisung zur Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabchlusses ist durch einen Prüfbericht zu dokumentieren.

Die gesamte Dokumentation dieser Prüfung (*einschließlich der Prüfplanung und der Dokumentation einzelner Prüfungshandlungen und Prüfungsnachweise*) ist ein städtischer Aktenvorgang. Der Aktenvorgang wird als städtisches Eigentum im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt. Dies gilt auch für den Fall einer Beauftragung eines Dritten nach § 102 Abs. 2 GO NRW.

Der Prüfbericht zum Jahres- oder Gesamtabchluss schließt mit einem Bestätigungsvermerk ab, der von der verantwortlichen Abschlussprüferin bzw. vom verantwortlichen Abschlussprüfer zu unterzeichnen ist und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung (§ 59 Abs. 3 GO NRW) vorgelegt wird.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt unmittelbar nach der Zustimmung des Rates (10.10.2019) in Kraft. Gleichzeitig verliert die Rechnungsprüfungsordnung vom 22.10.2007 ihre Gültigkeit.

Verzeichnis der Änderungen

Ratsbeschluss vom 22.10.2007	Neugestaltung der RPO in Verbindung der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008
Ratsbeschluss vom 10.10.2019	Überarbeitung der RPO aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (gültig ab dem 01.01.2019)